

22/SN-48/ME
1 von 8



Österreichischer ZIVILINVALIDENVERBAND

Bundeszentrale

25. 9. 1987

1080 Wien, den
Lange Gasse 60/14
Telefon 48 55 05

An das
Präsidium
des Nationalrates

Parlament
1017 Wien

H. Hajek

48 SEP 9 1987

Datum: 26. SEP. 1987

20. SEP. 1987

Matthammer

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes über
die Beratung, Betreuung und besondere
Hilfe für behinderte und hilfsbe-
dürftige Menschen (Bundesbehinderten-
gesetz - BBG)
Stellungnahme zu Zl. 40.006/12-1/1987

Der Österreichische Zivilinvalidenverband erlaubt sich
in der Anlage die Stellungnahme zum Entwurf des Bundes-
behindertengesetzes - BBG in 25-facher Ausfertigung
zu übermitteln.

Wir verbleiben mit dem Ausdruck unserer

vorzüglichen Hochachtung

Dr. Friedrich Matousek
(geschäftsführender Vizepräsident)



Für die Richtigkeit
der Ausfertigung
Annemarie Siegel
Annemarie Siegel
(Bundesssekretärin)



Österreichischer ZIVILINVALIDENVERBAND

Bundeszentrale

24. September 1987

1080 Wien, den
Lange Gasse 60/14
Telefon 48 55 05

An das
Bundesministerium
für Arbeit und Soziales

Stubenring 1
1010 W i e n

Zum Entwurf eines Bundesgesetzes über die Beratung, Betreuung und besondere Hilfe für Behinderte und hilfsbedürftige Menschen (Bundesbehindertengesetz) nimmt der Österreichische Zivilinvalidenverband wie folgt Stellung:

Der Österreichische Zivilinvalidenverband anerkennt grundsätzlich die Bestrebungen der Bundesregierung das Behinderertenrecht in einem Bundesgesetz, soweit es die verfassungsrechtlichen Kompetenzen zulassen, zu vereinheitlichen. Wir sind jedoch der Auffassung, daß es sich dabei entsprechend der Bezeichnung dieses Gesetzes um ein Gesetz handeln soll, welches das Behinderertenrecht regelt und nicht auch Maßnahmen für "hilfsbedürftige Menschen", zumal auch eine Definition des Begriffes "hilfsbedürftiger Mensch" aus dem Gesetz nicht zu entnehmen ist.

Zu § 1:

Entsprechend dem vorstehenden Postulat, daß ein Gesetz nur für Behinderte geschaffen werden soll, wäre das zweite und dritte Wort "... und hilfsbedürftigen ..." zu streichen.

- 2 -

Es wird weiters angeregt, eine umfassende Definition des Behindertenbegriffes in das Gesetz aufzunehmen, wobei darauf verwiesen wird, daß eine solche Definition in verschiedenen Landesbehindertengesetzen bereits enthalten ist.

Zu § 8 Abs. 3:

Gemäß dem letzten Satz dieser Gesetzesstelle richtet sich nur das Ausmaß der Kostentragung nach den abzuschließenden Gesamtvereinbarungen, wobei der Entwurf davon ausgeht, daß Einvernehmlichkeit erzielt wird. Es fehlt jedoch jede Bestimmung dafür, wenn dieser zwar wünschenswerte, aber doch nicht immer erzielbare Umstand nicht eintritt. Für diesen Fall müßte der Gesetzgeber weiters Vorsorge treffen.

Zu § 11 Abs. 1:

Um eine Ausgewogenheit in der Besetzung des Bundesbehindertenbeirates zu erreichen, wäre in der Ziffer 4 vorzusehen, daß jedes Bundesland einen Vertreter in dieses Gremium entsendet. Dies bedingt aber auch, daß in der Ziffer 7 dieser Gesetzesstelle, so wie bisher im Invalidenfürsorgebeirat, insgesamt 14 Vertreter der organisierten Behinderten und Kriegsopfer vorgesehen werden. Die Reduzierung auf nur 7 Vertreter bringt eine merkliche Einschränkung der Vertretung der Interessen der Genannten, der vielfältigen Aspekte der Meinungsbildung und ein in einem hohen Ausmaß bestehendes Mißverhältnis zu der Anzahl der anderen Mitglieder des Bundesbehindertenbeirates.

Zu § 12 Abs. 1:

In der ersten Zeile hätte es richtig zu lauten: Die in § 11 Abs. 1 Ziff. 2 bis 7

Zu § 14 Abs. 1:

Gemäß dem vorhin Ausgeführten, wäre das zweite und dritte Wort zu streichen. Zu entfallen hätten jedoch auch die Worte "... in schwierigen Lebenslagen...", da sich diese gemäß dem Satzaufbau nur auf hilfsbedürftige Menschen beziehen und eine Einschränkung der Hilfe für Behinderte auf schwierige Lebenslagen nicht dem Sinne des Gesetzes entsprechen kann.

Zu § 14 Abs. 2:

Der Ausdruck "Hilfesuchende" wäre daher durch "behinderte Menschen" zu ersetzen. Ausgehend davon, daß es den Intentionen des Gesetzgebers entsprechen müßte, die angebotene Hilfe den behinderten Menschen, die Bürger unseres Staates sind, zu gewähren, wären die Worte "...auf Staatsbürgerschaft..." sowie der letzte Satz des Absatzes 2 zu streichen.

Zu § 15 Abs. 1:

Der Begriff "Hilfesuchende" ist durch "behinderte Menschen" zu ersetzen.

Zu § 16 Abs. 1:

Auch hier wäre der Begriff "Hilfesuchende" durch "behinderte Menschen" zu ersetzen.

Zu § 16 Abs. 3:

Der Begriff "Hilfesuchende" wäre durch "behinderte Menschen" zu ersetzen.

Zu § 18 Abs. 1 Ziff. 1:

Die Worte "...Menschen in schwierigen Lebenslagen..." wären durch "...behinderte Menschen..." zu ersetzen.

Zu § 18 Abs. 1 Ziff. 5:

Die Worte "...und hilfsbedürftigen..." müßten entfallen.

Zu § 22 Abs. 2:

Die Worte "und hilfsbedürftiger..." hätten zu entfallen.

Zu § 25 Abs. 2 Ziff. 1:

Um die begrenzten Mittel des Fonds österreichischen Staatsbürgern zuteil werden zu lassen, wäre der Personenkreis auf österreichische Staatsbürger einzuschränken.

Zu § 26:

Eine Rehabilitationsmaßnahme kann aus medizinischen oder sozialen Erwägungen notwendig und wünschenswert sein. Die Einschränkung, daß eine solche im öffentlichen Interesse liegen müsse, sollte, zumal es sich um einen dehnbaren, auch zu ungunsten der Behinderten auszulegenden Begriff handelt, gestrichen werden.

Zu § 42 Abs. 1:

Der erhöhte Umsatzsteuersatz bei Ankauf eines Kraftfahrzeuges betrifft behinderte Menschen meist stärker, da oftmals das Kraftfahrzeug einen wesentlichen Bestandteil zur Förderung der Mobilität des Behinderten und zum Ausgleich der durch die Behinderung bestehenden Immobilität darstellt. Es erscheint daher notwendig, die Kann-Bestimmung fallen zu lassen und sie in eine Muß-Bestimmung durch die Worte "sind zu gewähren" umzuwandeln.

Zu § 42 Abs. 2 Ziff 5:

Die Ziffer 5 wäre ersatzlos zu streichen, zumal die Konnexität zwischen Fahrpreisermäßigung und Abgeltung des

erhöhten Mehrwertsteuersatzes in der formulierten Art nicht einsehbar ist und für den Behinderten eine unzumutbare Vorausschau bedingt.

Zu § 42 Abs. 3:

Die Einführung eines Preislimits stellt eine Schlechterstellung zu den bisherigen Bestimmungen des Nationalfondsgesetzes dar und hätte daher zu entfallen. Dazu kommt, daß bei einem Produkt, wie bei einem Kraftfahrzeug, welches laufend Preiserhöhungen unterliegt, der Gesetzgeber permanent eine Angleichung des Betrages vornehmen müßte.

Zu § 46 ff:

Wie schon ausgeführt, sollte der Behindertenbegriff umfassend definiert werden, dementsprechend wäre auch zu erwägen, den Begriff der Minderung der Erwerbsfähigkeit durch den Begriff "Grad der Behinderung" zu ersetzen.

Zu § 48:

Die Bestimmungen des Absatzes 1 Ziff. 2 u. 3 entsprechen nicht den Grundsätzen des Datenschutzes und hätten daher zu entfallen. Die Angaben über den Grad der Behinderung und allenfalls die Eintragung, daß die Anspruchsvoraussetzungen auf eine Fahrpreisermäßigung gegeben sind, würden genügen.

Zu § 54 Abs. 1 Ziff. 1:

Der Österreichische Zivilinvalidenverband hat die Einführung einer Fahrpreisermäßigung für behinderte Menschen zu einer seiner wichtigen Forderungen erhoben und darf daran erinnern, daß dazu auch eine Petition im Nationalrat erliegt.

- 6 -

Es muß bedacht werden, daß beeinträchtigende Gehbehinderungen schon bei einem Grad der Behinderung ab 50 % auftreten und ist es daher ein wesentliches Anliegen, daß eine Fahrpreisermäßigung bereits ab 50 % MdE. gewährt wird.

In der Ziff. 1 wären daher die Worte "...mindestens 70 v.H." durch "....mindestens 50 v.H...." zu ersetzen.

Die Bindung der Höhe der Fahrpreisermäßigung an jene für Senioren gemäß der jeweiligen Tarifverordnung ist unakzeptabel, da die Intentionen zur Gewährung von Tarifermäßigungen für die Personengruppen der behinderten Menschen und der Senioren auf völlig verschiedenen Ebenen liegen. Während Tarifermäßigungen für Senioren gemeinwirtschaftliche Leistungen mit dem Zielpunkt einen Anreiz zur vermehrten Benützung der Eisenbahn zu geben sind, sollte die Tarifermäßigung für behinderte Menschen eine Erleichterung in ihrem schon von der Natur aus schwierigen Dasein bringen. Eine selbständige Regelung wäre daher erforderlich.

Es geht aber auch nicht an, die Fahrpreisermäßigung derart einzuschränken, daß sie nur bedürftigen behinderten Menschen gewährt wird, da vergleichbare Regelungen eine solche Einschränkung nicht enthalten (siehe z.B. Ermäßigungen für Kriegsoffer, Blinde) und eine solche Bestimmung dem Gleichheitsgrundsatz widerspricht.

Es wäre daher in § 54 Abs. 1 der Passus " ...wenn sie bedürftig sind..." und die Absätze 2 und 3 ersatzlos zu streichen.

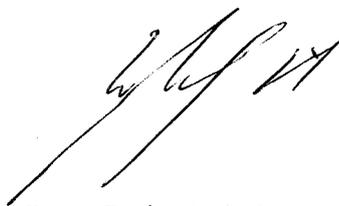
Um eine zu große Aufblähung der Kosten zu verhindern, tritt jedoch der ÖZIV dafür ein, daß die Gewährung der

Fahrpreisermäßigung auf österreichische Staatsbürger beschränkt wird.

Zu § 58:

Gemäß den schon ausgeführten Überlegungen wären daher auch in logischer Folge die Absätze 1 und 2 ersatzlos zu streichen.

Für den
Österreichischen Zivilinvalidenverband
- Bundeszentrale -



Staatsanwalt Dr. Friedrich Matousek
(geschäftsführender Vizepräsident)

